

1144

Vorhaben der Firma EMS-Polyloy GmbH, 6114 Groß-Umstadt

Die Firma EMS-Polyloy GmbH, Warthweg 14—20, 6114 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Einrichtung einer Produktionsanlage zur Herstellung von Kunststoffstabilisator in Groß-Umstadt, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 15, Flurstück 316/2, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung eingerichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Januar 1993 bis 3. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, Zimmer 0.01, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Januar 1993 bis 17. Februar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Januar 1993 bis 17. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 10. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Pfälzer Schloß, Pfälzer Gasse 16, 6114 Groß-Umstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — Ems (1)

StAnz. 52/1992 S. 3369

1145

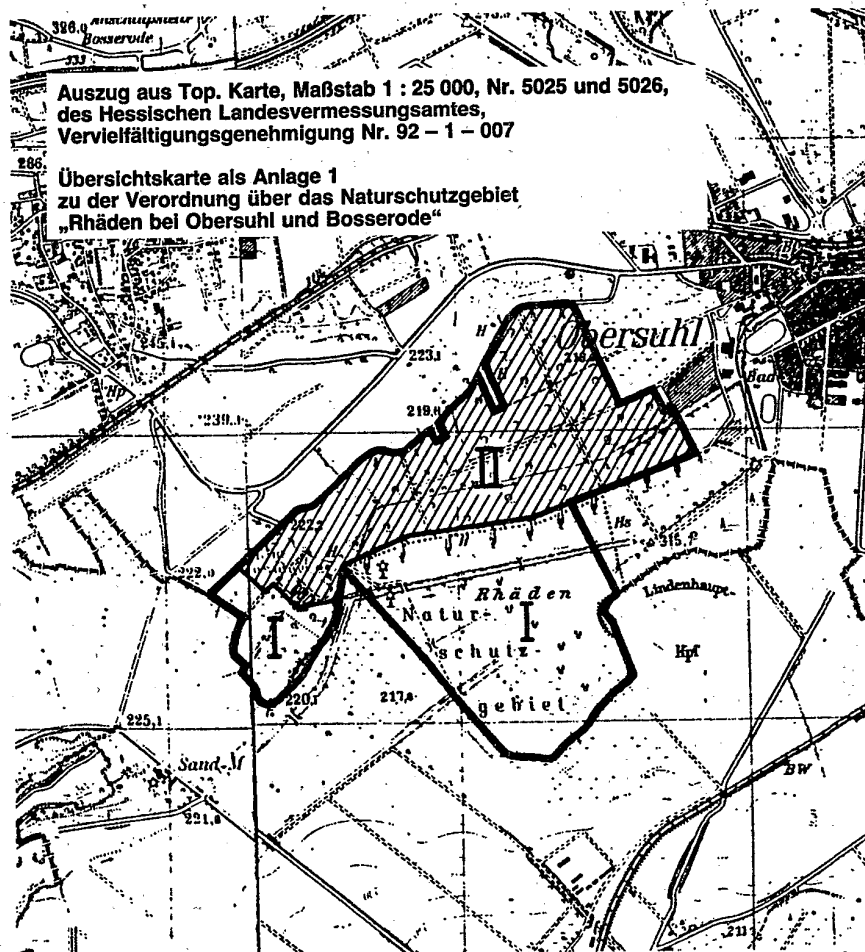
KASSEL

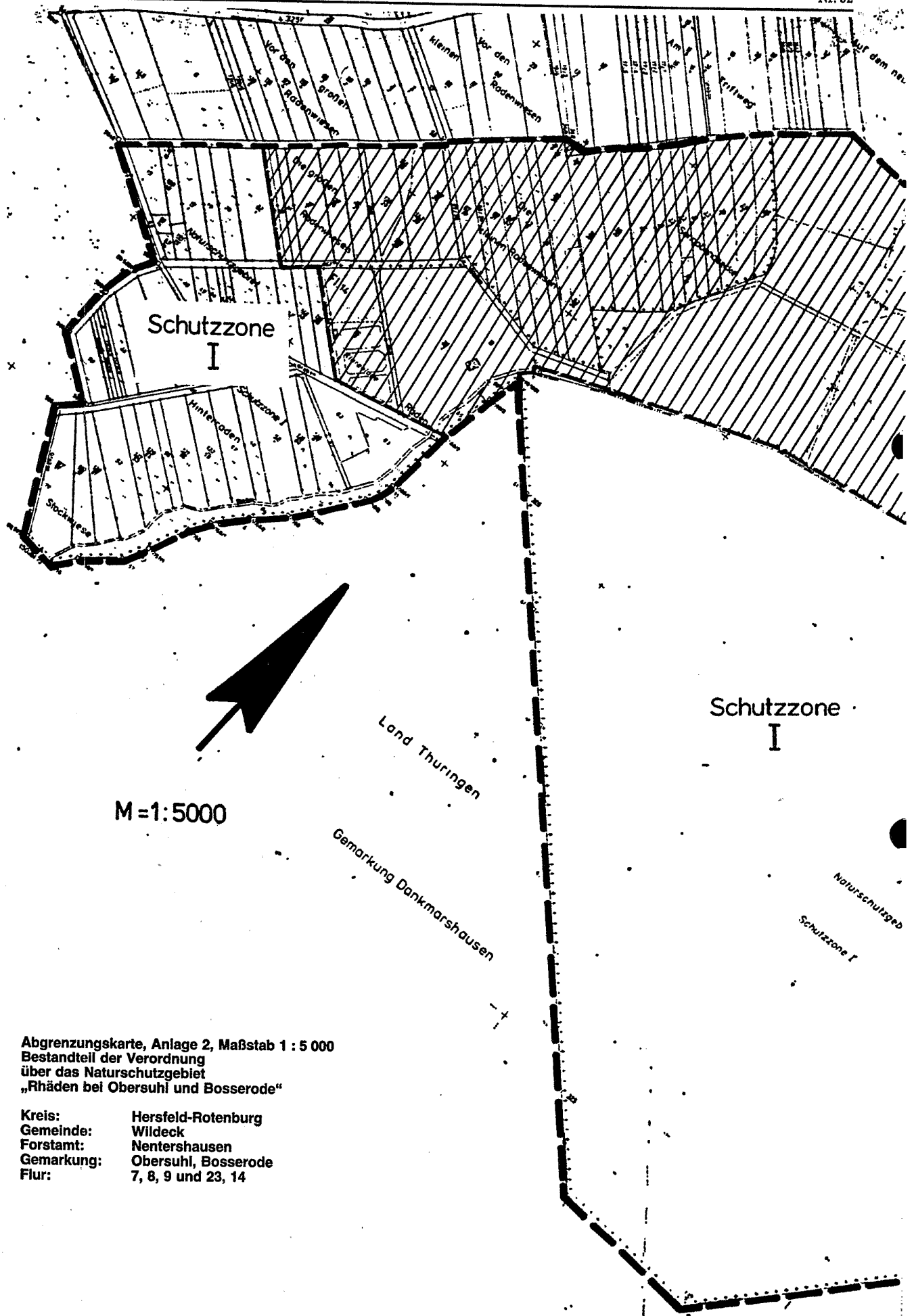
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ vom 6. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Rhäden zwischen Obersuhl, Bosserode und Kleinensee wird in den sich aus Abs. 4 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

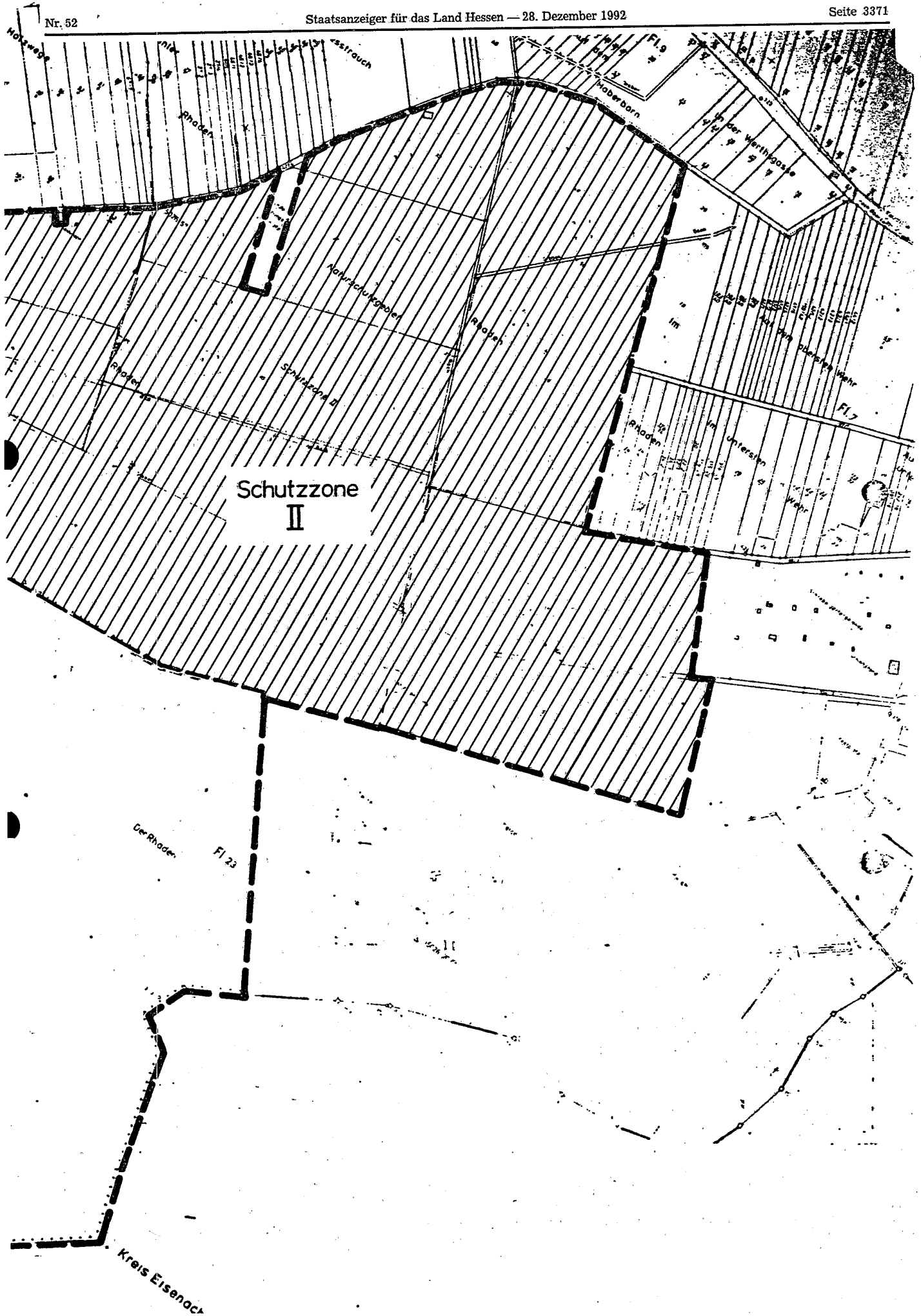




M=1:5000

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“

Kreis: Hersfeld-Rotenburg
 Gemeinde: Wildeck
 Forstamt: Nentershausen
 Gemarkung: Obersuhl, Bosserode
 Flur: 7, 8, 9 und 23, 14



(2) Das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ besteht aus offenen Wasserflächen, versumpften Bereichen, Hochstaundenfluren und Streuwiesen sowie Mischwald und liegt in den Gemarkungen Obersuhl und Bosserode der Gemeinde Wildeck im Kreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 120,4 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist; die Schutzzone II ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen vielgestaltigen Feuchtbiotop mit überregionaler Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil sehr seltene und bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die vorhandenen für den Standort typischen Feuchtpflanzengesellschaften zu schützen und zu pflegen und standortgemäße naturnahe Auewälder wiederherzustellen. bzw. zu erhalten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Sumpfgebiete einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I zu betreten sowie in der Schutzzone II außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren und Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen oder Weiden umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II
 - a) die Maßnahmen zur Schaffung eines artenreichen Auewaldbestandes jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten

Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,

- b) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasan und die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. in der Schutzzone I, die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. bis 30. September und vom 1. November bis 31. Januar und die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Kläranlage sowie deren Erweiterung auf dem Flurstück 38/2, Flur 14, Gemarkung Bosserode, einschließlich der Zu- und Ableitung der geklärten Abwässer;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden:

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I betritt oder in der Schutzzone II außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen und Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ vom 26. Juni 1985 (StAnz. S. 1266) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1991 S. 3369